

**Stadtverwaltung Meckenheim**

**Postanschrift:** Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
**Hausanschriften:**  
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4  
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12  
**Vorwahl:** (02225)  
**Telefon:** 917-0  
**Telefax:** 917-100  
**Stadtwerke:** 917-175  
**E-Mail:** [stadt.meckenheim@meckenheim.de](mailto:stadt.meckenheim@meckenheim.de)  
**Internet:** [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de)  
**Facebook:** [www.facebook.com/meckenheimde](http://www.facebook.com/meckenheimde)  
 Telefonnummer des städtischen Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110  
 E-Mail: [ordnungsamt@meckenheim.de](mailto:ordnungsamt@meckenheim.de)

**Öffnungszeiten Rathaus**  
 Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.  
 Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Standesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: <https://termine.meckenheim.de>.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Das Standesamt ist zu denselben Sprechzeiten unter Telefon (02225) 917-525 zu erreichen. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter [buergerbuerero@meckenheim.de](mailto:buergerbuerero@meckenheim.de) und das Standesamt unter [standesamt@meckenheim.de](mailto:standesamt@meckenheim.de) – auch zwecks Terminvereinbarung – erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Rückrufnummer anzugeben.

**Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses**  
 Montag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Hallenfreizeitbad**

Siebengebirgsring 6, ☎ (02225) 917 475  
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Interessierte online unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de).

**Abkühlung an heißen Sommertagen  
 Hallenfreizeitbad:  
 verlängerte Öffnungszeiten in den Ferien**

Ausgiebigen Badespaß garantiert das Hallenfreizeitbad Meckenheim besonders in den Sommerferien. Denn bis zum 6. August öffnet das Bad mit seiner Liegewiese durchgängig von 10 Uhr bis 20.30 Uhr seine Türen. An den Wochenendtagen kommen Wasserratten zwischen 10 Uhr und 16.30 Uhr auf ihre Kosten. Lediglich montags bleibt das Hallenfreizeit geschlossen.  
 Während die Schwimmbecken zu einem Sprung ins erfrischende Nass einladen, verspricht die großzügige Liegewiese mit ihren Sonnenliegen gerade im Sommer eine entspannte Freizeit. Wer ein kühleres Plätzchen bevorzugt, findet unter dem Schatten spendenden Baumbestand ausreichend Gelegenheit.

Die Eintrittspreise für Hallenfreizeitbad und Sauna sowie ausführlichere Informationen stehen im Internet unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de).

**Öffnungszeiten Hallenfreizeitbad bis 6. August**  
 Montag: geschlossen  
 Dienstag: 10 Uhr – 20.30 Uhr  
 Mittwoch: 10 Uhr – 20.30 Uhr  
 Donnerstag: 10 Uhr – 20.30 Uhr  
 Freitag: 10 Uhr – 20.30 Uhr  
 Samstag: 10 Uhr – 16.30 Uhr  
 Sonntag: 10 Uhr – 16.30 Uhr

**Die Öffnungszeiten für die Sauna bleiben unverändert:**  
 Mittwoch: 13 Uhr – 20.30 Uhr Damensauna  
 Donnerstag: 13 Uhr – 20.30 Uhr Herrensauna  
 Freitag: 13 Uhr – 20.30 Uhr Gemischte Sauna  
 Sonntag: 10 Uhr – 16.30 Uhr Gemischte Sauna

Der Einlass endet eine Stunde, der Schwimm- und Saunabetrieb 30 Minuten sowie der Duschbetrieb 20 Minuten vor Betriebsschluss.

In Erinnerung an **Dr. phil. Josef Muhr**  
**22. Februar 1941 – 21. Juni 2023**  
 Direktor des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim  
 Rheinbach Swisttal Wachtberg von 1978 – 2006

Als Gründungsdirektor prägte Dr. Josef Muhr unsere Volkshochschule über Jahrzehnte. Gemeinsam mit seinem Team meisterte er die Aufgabe, den neuen Zweckverband 1978 in vier Kommunen zu etablieren und ein anspruchsvolles Programm gemäß dem frisch geschaffenen Weiterbildungsgesetz zu schaffen. Er begründete den guten Ruf der heutigen VHS Voreifel – nicht zuletzt auch dadurch, dass er als mitreißender Dozent mit großem Fachwissen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begeisterte. Kunsthistorische und historische Themen lagen ihm besonders am Herzen. Er teilte sein Wissen gerne – sei es in einem Vortrag oder auch auf seinen legendären Reisen z. B. nach Italien, Israel und New

York, die er als VHS-Direktor leitete. Besonders lag ihm auch die Pflege der kölschen Mundart am Herzen, die er u.a. mit seinem Swing-Trio liebevoll umsetzte. Zudem brachte er etliche Mundart-Programme auf die Bühne zur Begeisterung seines Publikums. Am 3. Juni 2023 war er noch Ehrengast bei der Einweihungsfeier der neuen VHS-Geschäftsstelle in Rheinbach.  
 Sein plötzlicher Tod macht sehr traurig. Der VHS-Zweckverband Voreifel wird Dr. Josef Muhr ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Barbara Hausmanns  
 Direktorin der VHS Voreifel

**Bürgermeister**

**Bürgersprechstunde des Bürgermeisters**  
 Anmeldung unter ☎ (02225) 917 297  
 E-Mail: [marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)  
**Nächster Termin: 3. Juli, 15 Uhr-16.30 Uhr**

**Familienlotsin**

Hanna Esser, ☎ (02225) 917 289  
 E-Mail: [hanna.esser@meckenheim.de](mailto:hanna.esser@meckenheim.de)

**Telefonseelsorge**

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222  
 Internet: [www.ts-bonn-rhein-sieg.de](http://www.ts-bonn-rhein-sieg.de)

**Fraktionen im Rat**

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:  
**CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 – 6851778  
**SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: [heymann49@web.de](mailto:heymann49@web.de)  
**BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: [pusch.bfm@web.de](mailto:pusch.bfm@web.de)  
**Grüne:** Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: [rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de](mailto:rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de)  
**UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: [hans-erich\\_jonen@t-online.de](mailto:hans-erich_jonen@t-online.de)  
**FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

**Elektrokleinteile-Mobil**

**Dienstag, 11. Juli**  
 13-18 Uhr Hauptstraße (unterer Marktplatz) in Meckenheim  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

**Schadstoff-Mobil**

**Donnerstag, 13. Juli**  
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Meckenheim  
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

**Impressum**

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:  
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,  
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich  
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,  
[marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)



**Amtsblatt der Stadt Meckenheim**



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim (ObVOVerk)**

Nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW – vom 22. März 2018, GV. NRW S.172) wird für die Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 14. Juni 2023 für das Gebiet der Stadt Meckenheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**  
 (1) Aus Anlass der folgenden Veranstaltung wird die Öffnung von Verkaufsstellen unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr zugelassen:  
 1. 3. September 2023 Altstadtfest  
**§ 2**  
 (1) Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen der Veranstaltenden muss die jeweilige Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.  
 (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu

bestehen. Aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchen Bereichen jeweils aufgrund des räumlichen Bezuges zur Veranstaltungsfläche die Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist. Außerhalb dieser festgelegten Bereiche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

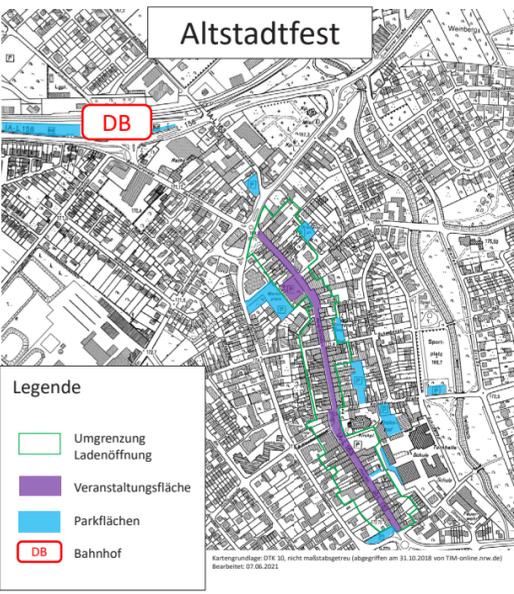
**§ 3**  
 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten (§ 1) und/oder außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Abs. 2) öffnet.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

**§ 4**  
 Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 22. Juni 2023  
 Holger Jung, Bürgermeister



**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Meckenheim**

für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Euskirchen und den Strafkammern des Landgerichts Bonn  
 1. Der Rat der Stadt Meckenheim hat in der Sitzung am 14. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bonn und das Amtsgericht Euskirchen gefasst.  
 2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim hat in der Sitzung am 6. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Bonn und das Amtsgericht Euskirchen gefasst.  
 Die jeweilige Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 3. Juli 2023 bis 7. Juli 2023  
 Für jede Person zur Einsicht an folgenden Orten aus:  
 • Bürgerbüro der Stadt Meckenheim, Zimmer 0.03, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim (Schöffen)  
 • Fachbereich Jugendhilfe der Stadt Meckenheim, Zimmer 0.57, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim (Jugendschöffen)

Die Öffnungszeiten sind:  
 Montag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr  
 Dienstag – Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag 14 Uhr – 15.30 Uhr  
 Weiterhin finden Sie die Auflegung der Vorschlagslisten auch auf der städtischen Homepage.  
 Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**§ 32**  
 Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:  
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;  
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33**  
 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:  
 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;  
 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;  
 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;  
 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;  
 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;  
 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**  
 (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:  
 1. der Bundespräsident;  
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;  
 4. Richter und Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwältinnen;  
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;  
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;  
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.  
 (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Meckenheim, den 22. Juni 2023  
 Holger Jung, Bürgermeister